

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Taucha (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289) und der § 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 21.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Entschädigung**
- § 2 Zusätzliche Entschädigung**
- § 3 Zusätzliche Entschädigung der Einsatzabteilung**
- § 4 Entschädigung für Ausbildung**
- § 5 Besondere Zuwendungen**
- § 6 Zahlung der Entschädigung**
- § 7 In-Kraft-Treten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Entschädigung

Die Stadt Taucha gewährt der Feuerwehr Taucha jährlich eine Zuwendung in Höhe von 80,00 € für jedes ehrenamtlich tätige Mitglied (Personalstand zum 31.10.)

§ 2 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Taucha, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

Lfd. Nr.	Funktion	Höhe in EUR	Turnus
1.	Stadtwehrleiter	120,00	Pro Monat
2.	Stellv. Stadtwehrleiter	80,00	Pro Monat
3.	Atenschutzbeauftragter	40,00	Pro Monat
4.	Beauftragter PSA	30,00	Pro Monat
5.	Beauftragter Sicherheit	25,00	Pro Monat
6.	Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit	30,00	Pro Monat
7.	Ortswehrleiter	80,00	Pro Monat
8.	Stellv. Ortswehrleiter	60,00	Pro Monat
9.	Gerätewart Ortswehr	40,00	Pro Monat
10.	Kassenwart	7,00	Pro Monat
11.	Kassenprüfer	25,00	Pro Jahr

(2) Die Leiter und stellv. Leiter der Jugendfeuerwehren erhalten eine Entschädigung in Höhe von:

Leiter Jugendfeuerwehr	1-5 Kinder: 6-15 Kinder: ab 16 Kinder:	50,00 Euro 75,00 Euro 100,00 Euro	Pro Monat
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	1-5 Kinder: 6-15 Kinder: ab 16 Kinder:	25,00 Euro 38,00 Euro 50,00 Euro	Pro Monat

Der Personalstand ist zum Stichtag 30.06. zu bemessen.

(3) Bei Doppelfunktionen wird nur die höherwertige Entschädigung gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen der Einsatzabteilung

(1) Angehörige der aktiven Abteilung (Einsatzabteilung) erhalten bei einer Mindestausbildungsstundenanzahl von 40 Stunden im Jahr pro Kameraden eine zusätzlich jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

Bei der regelmäßigen Teilnahme an Einsätzen erhalten sie eine jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

Der Stadtwehrleiter hat dies zu kontrollieren.

(2) Zusätzlich erhalten Mitglieder nach Absatz 1 für entgangene Freizeit eine Entschädigung für:

- a. Brandsicherheitswachdienst 10,00 € pro Stunde
- b. organisierten Bereitschaftsdienst 5,00 € pro Stunde.

Bei Lohnfortzahlung oder einer Nebentätigkeit besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Kameraden, welche nachfolgende Qualifikation/Dienststellung besitzen, erhalten bei nachweislicher Dienstbeteiligung eine zusätzliche jährliche Entschädigung i. H. v.

- a. Atemschutzträger 80,00 €
(Voraussetzung: Belastungsübung, Einsatzübung und gültige G26.3).

§ 4

Entschädigung für Ausbildungen

- (1) Für erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen erhält jeder Kamerad eine einmalige Zuwendung.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den folgenden Kriterien:

a.) Lehrgang auf Stützpunkt-/Kreisebene

	in EUR
- Lehrgang bis 25 Stunden	100,00
- Lehrgang bis 40 Stunden	150,00
- Lehrgang bis 70 Stunden	250,00

b.) Lehrgang auf Landesebene (Landesfeuerweherschule)

	in EUR
- Lehrgang bis 3 Tage	100,00
- Lehrgang bis 5 Tage	150,00
- Lehrgang bis 10 Tage	250,00

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehr, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, beträgt **19,00 EUR** je geleistete Ausbildungsstunde.

Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt **9,50 EUR** je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

- (3) Bei Ausbildungen ohne Verpflegung erhält jeder Teilnehmer auf Antrag eine Verpflegungspauschale von **10,00 EUR**.

- (4) Bei Ausbildungen außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Taucha, bei dem der Teilnehmer nachweislich kein Dienstfahrzeug nutzen kann, sind die ihm entstandenen Fahrtkosten auf Antrag zu ersetzen.

§ 5

Besondere Zuwendungen:

- (1) Bei einer Beförderung erhält jeder Kamerad eine einmalige Zuwendung von **50,00 €** je Dienstgrad.
- (2) Bei besonderer Leistung kann der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss eine einmalige Sonderprämie in Höhe von **50,00 € - 150,00€** aussprechen.
- (3) Weitere Zuwendungen (Jubiläen, Ehrungen usw.) werden in einer separaten Jubiläumsordnung geregelt.

§ 6
Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist bis zum 30. November des laufenden Jahres an die Angehörigen der Feuerwehr auszuführen. Die Regelungen des § 13 Sächsische Feuerwehrrverordnung bleiben davon unberührt.

§ 7
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 02.10.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.01.2023 außer Kraft.

Taucha, 21.08.2024

Tobias Meier
Bürgermeister

Siegel